

Allgemeine Geschäftsgrundlagen des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsgrundlagen gelten für alle Aufträge an das CVUA-OWL.

2. Öffnungszeiten

Das CVUA-OWL ist von montags bis freitags von 7.30 – 15.30 Uhr geöffnet.

Anlieferungen (Untersuchungsmaterial und Waren) sind grundsätzlich innerhalb der vorgenannten Zeiten vorzunehmen. Die Lieferungen sind den Mitarbeitern/-innen des CVUA persönlich zu übergeben, ansonsten wird keine Haftung für das angelieferte Material übernommen. Zur Rechtssicherheit sollte der Überbringer sich die ordnungsgemäße Übergabe quittieren lassen. Lebende Tiere werden nur innerhalb der Öffnungszeiten und nach vorheriger Abstimmung mit Mitarbeitern/-innen des CVUA angenommen.

3. Auftragserteilung

Untersuchungsaufträge sind möglichst schriftlich zu erteilen. Ausnahmen sind nur bei den fiskalischen Untersuchungen im Rahmen der Umweltanalytik möglich. Bei erkennbaren Unklarheiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich des Auftragsumfangs sowie bei außergewöhnlich aufwändigen Untersuchungen erfolgt eine weitere Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4. Vorbehalt

Das CVUA-OWL behält sich vor, Aufträge, für die es nicht kompetent ist bzw. sich nicht kompetent machen kann, oder für die die rechtlichen, personellen oder sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, abzulehnen. In Fällen höherer Gewalt übernimmt das CVUA-OWL keine Haftung.

5. Datenspeicherung

Das CVUA-OWL ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags erhobenen Daten zu speichern und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

6. Untersuchungsmaterial

Das Untersuchungsmaterial wird nur untersucht, soweit der Zustand des Materials beim Eingang im Amt eine fachgerechte Untersuchung ermöglicht. Mit der Abgabe des Untersuchungsmaterials verzichtet der Eigentümer auf seine Rechte daran. Im Amt eingegangenes Untersuchungsmaterial einschließlich Transport- bzw. Verpackungsmaterial, das in den Untersuchungsbereich gelangt ist, wird nicht mehr an den Einsender/Eigentümer ausgehändigt (Ausnahme: Verpackungen von Lebensmittelproben).

7. Auftragsausführung

Die Untersuchungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Auftraggebers, insbes. den Angaben im Vorbericht sowie einschlägiger Rechtsvorschriften und Normen, nach fachlichem Ermessen des jeweiligen Sachverständigen durchgeführt.

8. Unterauftrag

Das CVUA-OWL ist berechtigt, die Untersuchungen bzw. Teile davon als Unterauftrag zu vergeben. Das CVUA-OWL stellt sicher, dass Unteraufträge nur an kompetente Auftragnehmer vergeben werden.

9. Ergebnismitteilung

Die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses erfolgt an den Probeneinsender und ggf. im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an Behörden und Einrichtungen. Sie erfolgt grundsätzlich per Post bzw. per Boten; bei entsprechender Vereinbarung auch per Fax oder per Email. Das CVUA-OWL behält sich vor, den Umfang der Ergebnismitteilung unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte selbst festzulegen.

10. Qualitätsmanagement

Die wesentlichen Grundlagen für die Auftragsabwicklung hinsichtlich Qualitätsanforderungen, Ablaufmanagement, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Qualitätsmanagementsystem des Amtes geregelt und können auf Wunsch vom Auftraggeber eingesehen werden.

11. Kosten

Vorbehaltlich weiterer rechtlicher Vorgaben werden in den nachfolgenden Fällen für die Tätigkeiten des Amtes Gebühren bzw. Entgelte erhoben:

- a) private Probeneinsendungen
 - b) amtliche Proben soweit im Einzelfall die Voraussetzungen für die Weitergabe der Kosten gegeben sind (§ 8 Abs. 2 Gebührengesetz NRW)
 - c) Aufträge der Träger, die über die gesetzlichen Aufgaben des CVUA-OWL hinausgehen
- Der Gebührenbescheid bzw. die Rechnung wird dem Prüfbericht als Anlage beigelegt bzw. in bestimmten Zeitintervallen dem Einsender übersandt. Bei Monats- oder Quartalsrechnungen im Bereich der Tierseuchendiagnostik werden die anfallenden Gebühren i.d.R. auf dem Prüfbericht vermerkt. In Fällen mit potentiellem Rechtsverfahren (z.B. Beanstandungen) wird dem Prüfbericht eine vorsorgliche Gebührenrechnung beigelegt. Die Gebührenberechnung erfolgt nach der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung; die Berechnung der Entgelte für die privaten Umweltuntersuchungen erfolgt nach dem Entgeltverzeichnis des CVUA-OWL.

12. Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist jeweils der Probeneinsender als Auftraggeber der Untersuchung. Bei vorsorglichen Gebührenrechnungen verpflichtet sich der Einsender, den Eintritt der Zahlungspflicht zu prüfen bzw. bei der Weitergabe auf diese Prüfung durch die dann zuständige Behörde hinzuwirken.

13. Zahlung

Die Zahlung der Gebühren/Entgelte hat innerhalb der in dem Gebührenbescheid/der Rechnung angegebenen Frist auf das im Bescheid genannte Konto des CVUA-OWL zu erfolgen. Geht die Zahlung dort nicht rechtzeitig ein, werden ein kostenpflichtiger Mahnbescheid erlassen und ggf. weitere Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.